

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



39. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 20.06.2013

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Kreistagssitzung am 24.06.2013	162
Öffentliche Auslegung nach § 5 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG)	163

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	1. Änderung als Satzung zum Bebauungsplan Nr. 129 „Schlieffen-Park“ wurde beschlossen	163
	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein	164
Gemeinde Amt Neuhaus	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Amt Neuhaus	164
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen	168
	Hinweisbekanntmachung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen	169
	Hinweisbekanntmachung zur Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Ehlbeck- der Gemeinde Rehlingen	170
	Hinweisbekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 6 „Vor der Ohe“ der Gemeinde Rehlingen	171
Samtgemeinde Dahlenburg	Gemeinnützigkeitssatzung für den Betrieb gewerblicher Art „Freibad Dahlenburg“ der Samtgemeinde Dahlenburg	172
	Hinweisbekanntmachung zur Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Neetzendorf Nordwest" der Gemeinde Boitze	172
	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten des Flecken Dahlenburg	173
	Satzung über die Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg	176
	Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Tosterglope	176
Samtgemeinde Scharnebeck	Hinweisbekanntmachung zur 33. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Echem, der Samtgemeinde Scharnebeck	176
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Brietlingen	178
	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Buschbaum“ der Gemeinde Lüdersburg	182

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

„Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 24.06.2013, um 14:00 Uhr in der Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung: (öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 29.04.2013
5. Neubesetzung der Stelle des ehrenamtlichen Kreisarchivars.
6. Bekanntgabe einer Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG; überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung beim Produkt 128-000 „Katastrophenschutz“ in Höhe von 1.000.000 €
7. Besetzung Schulausschuss für allgemein- und berufsbildende Schulen
8. Einrichtung von Ausbildungsplätzen zum 01.08.2014
9. Interkommunale Zusammenarbeit - Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Zusammenlegung der Telefonzentralen der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg
10. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 Euro, die bis zum 14.05.2013 angeboten worden sind
11. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 25.05.2013 (Eingang: 28.05.2013); Unterstützung der Imagekampagne der Niedersächsischen Feuerwehren, hier Kreisfeuerwehr
12. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 03.06.2013 (Eingang: 03.06.2013); Vorbereitung des 2014 anstehenden neuen Vertrages zur Stromlieferung
13. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 10.06.2013 (Eingang: 10.06.2013); Prüfauftrag: Würdigung des Ehrenamtes im Landkreis Lüneburg -Ehrenamtskarte-
14. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
15. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 15.1. Anfrage der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 10.06.2013 (Eingang: 10.06.2013); Nahverkehrsplan
- 15.2. Anfrage der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 10.06.2013 (Eingang: 10.06.2013); Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“
- 15.3. Anfrage der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 10.06.2013 (Eingang: 10.06.2013); Resolutionen
- 15.4. Anfrage der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 10.06.2013 (Eingang: 10.06.2013); Rettungsdienst im Landkreis Lüneburg
- 15.5. Anfrage der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 10.06.2013 (Eingang: 10.06.2013); Kommunaler Straßenbau
- 15.6. Anfrage der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 10.06.2013 (Eingang: 10.06.2013); Anmeldezahlen an den weiterführenden Schulen 2013
16. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
17. Nichtöffentlich
18. Herstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
19. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt“

Öffentliche Auslegung nach § 5 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG)

Der Präsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs hat beim Landkreis Lüneburg eine überörtliche Schwerpunktprüfung zur Schülerbeförderung durchgeführt.

Nach inzwischen erfolgter Bekanntgabe im Kreistag des Landkreises Lüneburg am 29.04.2013 erfolgt die öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs gemäß § 5 Absatz 2 NKPG.

Die Prüfungsmitteilung liegt in der Zeit vom 21.06.2013 bis 28.06.2013 beim Landkreis Lüneburg, Am Graalwall 4, Gebäude 4, Dachgeschoss, Zimmer 10, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Manfred Nahrstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 07.05.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 129 „Schlieffen-Park“, 1. Änderung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 129 „Schlieffen-Park“, 1. Änderung“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

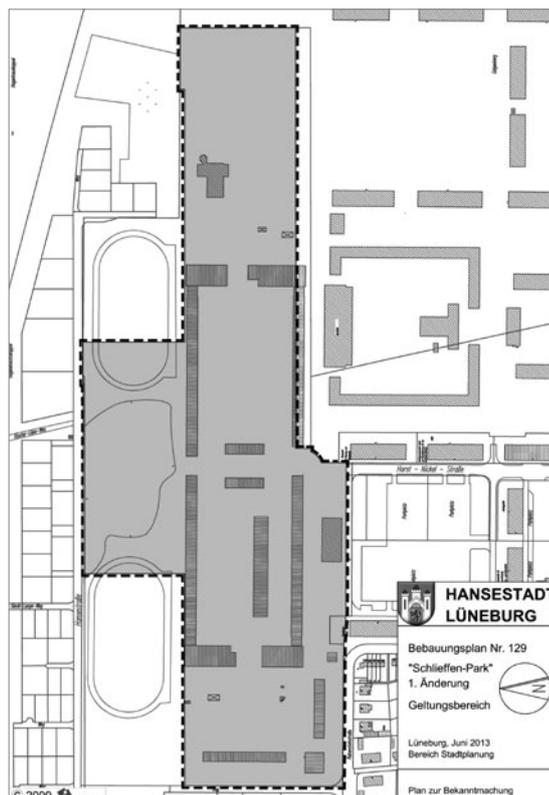
auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 129 „Schlieffen-Park, 1. Änderung“ in Kraft.

Lüneburg, 12.6.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein

Gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BGB habe ich am 08.05.2013 der „Norddeutschen Milcherzeugergemeinschaft (MeG)“ die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein verliehen. Die Vereinigung führt seitdem den Namen „Norddeutsche MeG w. V.“.

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Bodendieck

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Amt Neuhaus

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 6 vom 20.06.2013 Inkrafttreten 20.06.2013

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus am 21.02.2013 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

1. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Amt Neuhaus. Sie besteht aus den für das gesamte Gemeindegebiet einzusetzenden Feuerschutzeinrichtungen und den Ortswehren Neuhaus, Dellien, Sumte, Niendorf, Neu Garge/Stiepelse, Haar, Stapel, Zeetze, Kaarßen/Bitter, Laave, Tripkau, Wehningen und erfüllt die der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.
2. Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren sind
 - a) für die Gemeindefeuerwehr der Gemeindebrandmeister
 - b) für die Ortswehren die Ortsbrandmeister.

§ 2

Gemeindebrandmeister

1. Der Gemeindebrandmeister leitet die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Neuhaus (§ 20 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG); er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Im Einzelnen regeln sich seine Dienstobliegenheiten nach der, von der Gemeinde erlassenen „Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister“. Der Gemeindebrandmeister wird im Behinderungsfalle in allen seinen Dienstobliegenheiten durch einen „Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters“ vertreten.
2. Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus beschließt auf Vorschlag der Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter und nach Anhörung des Kreisbrandmeisters über die Ernennung des Gemeindebrandmeisters und dessen Stellvertreter. Der Gemeindebrandmeister und dessen Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie sind auf die Dauer von 6 Jahren zu ernennen. Sie werden in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte berufen (§ 20 Abs. 4 S. 1 NBrandSchG).
3. Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter müssen die persönlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 und 3) und die Voraussetzungen für die Übertragung bestimmter Funktionen (§ 5) der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren in Lande Niedersachsen vom 29. Juli 1981 (Nieders. GVBl. S. 226), geändert durch VO vom 28. Juli 1983 (Nieders. GVBl. S. 177) erfüllen.
Wer das Ehrenamt des Gemeindebrandmeisters übernehmen soll, aber die Voraussetzungen noch nicht besitzt, kann ausnahmsweise von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten des Gemeindebrandmeisters beauftragt werden.
4. Falls sowohl der Gemeindebrandmeister als auch sein Stellvertreter die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Gemeinde ausnahmsweise einem der Ortsbrandmeister die Leitung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde- begrenzt auf bestimmte, genau zu bezeichnende Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit – übertragen; in diesem Falle wird die Sperrvorschrift in Abs. 3 Satz 1 ausgesetzt.

§ 3

Ortsbrandmeister

1. Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr; er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Im Einzelnen regeln sich seine Dienstobliegenheiten nach der von der Gemeinde erlassenen „Dienstweisung für den Ortsbrandmeister“. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den „Stellvertreter des Ortsbrandmeisters“ vertreten.
2. Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters und des Kreisbrandmeisters über die Ernennung des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters. Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein; zumindest einer von ihnen soll nicht aus beruflichen u.a. Gründen regelmäßig vom Wohnort abwesend sein. Sie sind für die Dauer von 6 Jahren zu ernennen. Sie werden in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte berufen (§ 20 Abs. 4 S. 1 NBrandSchG).

3. Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter müssen mindestens die persönlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 und 3) und die Voraussetzungen für die Übertragung bestimmter Funktionen (§ 5) der Verordnung über den Eintritt in den Dienst die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 29. Juli 1981 (Nieders. GVBl: S. 226), geändert durch VO vom 28. Juli 1983 (Nieders. GVBl. S. 177) erfüllen. Wer das Ehrenamt des Ortsbrandmeisters übernehmen soll, aber diese Voraussetzungen noch nicht besitzt, kann ausnahmsweise von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und Kreisbrandmeister bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten des Ortsbrandmeisters beauftragt werden.

§ 4

Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer taktischer Feuerwehreinheiten).

§ 5

Gemeindekommando

1. Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister bei seinen Dienstobliegenheiten. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und auf Anforderung in deren Nachbargemeinden (nachbarliche Löschhilfe) sicherstellen. Dem Gemeindekommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Gemeindebrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde (Abschnitt: Feuerschutz),
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - d) Mitwirkung bei Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
2. Das Gemeindekommando besteht aus dem Gemeindebrandmeister als Leiter, sowie seinem Stellvertreter, den Ortsbrandmeistern und deren Stellvertreter, einem Schriftwart und einem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer.
Schriftwart und Sicherheitsbeauftragter werden vom Gemeindebrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren zu Beisitzern bestellt.
Das Gemeindekommando kann auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters als weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter Funktionen (z.B. den Leiter der Jugendabteilung usw.) gleichfalls für die Dauer von 3 Jahren aufnehmen.
3. Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Gemeindebrandmeister hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuß oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem der Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

1. Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei seinen Dienstobliegenheiten. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben, und zwar soweit diese unter den Buchstaben a, b, c, d, e, f aufgeführt sind. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando über die Aufnahme eines Bewerbers, der in der Freiwilligen Feuerwehr als aktives Mitglied der Jugendabteilung eintreten will, und übt das Vorschlagsrecht zur Berufung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied aus.
2. Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie einem Stellvertreter, den Zug- und Gruppenführern (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten), dem Schriftwart, einem Gerätewart, einem Zeugwart, dem Sicherheitsbeauftragten, dem Atemschutzgerätewart und dem Jugendwart als Beisitzern.
Schriftwart, Gerätewart, Zeugwart, Sicherheitsbeauftragter, Atemschutzgerätewart und Jugendwart werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
3. Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte seiner Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und einem der Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.
Der Bürgermeister kann die Niederschrift beim Gemeindebrandmeister anfordern.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist.
Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung und
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuß oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist.
4. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben lediglich beratende Stimme.
5. Es wird offen abgestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten. Der Bürgermeister kann die Niederschrift beim Gemeindebrandmeister anfordern.

§ 8

Aktive Mitglieder

1. Taugliche und unbescholtene Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
2. Aufnahmegesuche sind an den Ortsbrandmeister zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
3. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Richtlinien über die Gliederung der Feuerwehren sind hierbei zu beachten. Die Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmegesuches brauchen nicht bekanntgegeben werden.
4. Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
5. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, meine freiwillig übernommenen Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
Der Ortsbrandmeister hat den Bürgermeister über den Gemeindebrandmeister von der endgültigen Aufnahme eines Mitgliedes schriftlich zu unterstützen.
6. Im Falle seines Zuzuges in die Gemeinde hat ein Bewerber, der nachweislich bereits der Freiwilligen Feuerwehr seines früheren Wohnortes als aktives Mitglied angehört hat, nicht erneut seine Probefristzeit abzuleisten; er ist mit seinem letzten Dienstgrad auszunehmen, sofern Stellenplan oder Wehrgliederung der Ortsfeuerwehr dies zulassen. Bei Wechsel von Ortsfeuerwehr zu Ortsfeuerwehr der Gemeinde ist sinngemäß zu verfahren.
Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, sind als aktive Mitglieder ohne Probezeit zu übernehmen, wenn sie der Jugendabteilung mindestens ein Jahr angehört haben. Die Vorschriften in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 sind auch in diesem Fall zu beachten.

§ 9

Mitglieder der Altersabteilung

1. Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben; sie können auf ihren Antrag in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 6 Abs. 1).
2. Aktive Mitglieder könne auf Ihren Antrag oder auf Beschluß des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
3. § 8 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Mitglieder der Jugendabteilung

1. Taugliche und unbescholtene Jugendliche der Gemeinde im Alter von 10 bis 16 Jahren können Mitglieder der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 6 Abs. 1).
2. Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 8 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend.

§ 10a Kinderabteilung

1. Ortsfeuerwehren mit Jugendfeuerwehr können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
2. Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
3. Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

§ 11 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmänner und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Feuerchutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt für den ganzen Bereich der Gemeinde; § 8 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Dienst der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Für den Einsatz der Auslagen und die Erstattung des Verdienstausfalls gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
2. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die vom Orts- bzw. Gemeindebrandmeister im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Altersabteilung brauchen – unbeschadet der von ihnen gemäß § 330c StGB obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem vom Orts- bzw. Gemeindebrandmeister abgeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teilzunehmen. Die Mitglieder der Jugendabteilung dürfen nur an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen und im Rahmen der vom Orts- bzw. Gemeindebrandmeister angeordneten Feuerwehreinsätzen nur zu Hilfsdiensten außerhalb der Gefahrenzone verwendet werden.
3. Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
4. Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden über den Ortsbrandmeister und Gemeindebrandmeister dem Bürgermeister zu melden; dies gilt auch für die Erkrankung, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
5. Stellt ein Mitglied fest, daß ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an einem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies über den Orts- und Gemeindebrandmeister unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 14 Ernennungen und Beförderungen

1. Ernennungen und Beförderungen dürfen nur im Rahmen der Gliederung der Feuerwehren und der Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vorgenommen werden.
2. Beförderungen innerhalb der Ortsfeuerwehren bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrmann“ spricht der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Ortskommando aus. Für Beförderungen vom Dienstgrad „Löschmeister“ an aufwärts ist der Gemeindebrandmeister zuständig; er hat dafür zuvor das Einvernehmen des Kreisbrandmeisters herbeizuführen.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Geschäftsunfähigkeit
 - c) Ausschluß
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
2. Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung (1a) ist dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich anzugeben.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (1b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes (1c) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 7). Dieser Beschluß ist dem Betroffenen durch den Ortsbrandmeister schriftlich mitzuteilen.
5. Das Ausscheiden eines Mitgliedes (1a bis 1c) hat der Ortsbrandmeister dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

6. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung und Ausrüstungsgegenstände beim Zeugwart abzugeben.
7. Auf Antrag des Ortskommandos und im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister kann die Gemeinde dem Einwohner, der ehrenvoll aus der Freiwilligen Feuerwehr ausscheidet, das Recht zum Tragen der Dienstbekleidung bei besonderen mit dem Feuerwehrdienst verbundenen Anlässen verleihen.
8. Bei Wiederaufnahme entscheidet das Ortskommando (§ 8 Abs. 3).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus, den 21.02.2013

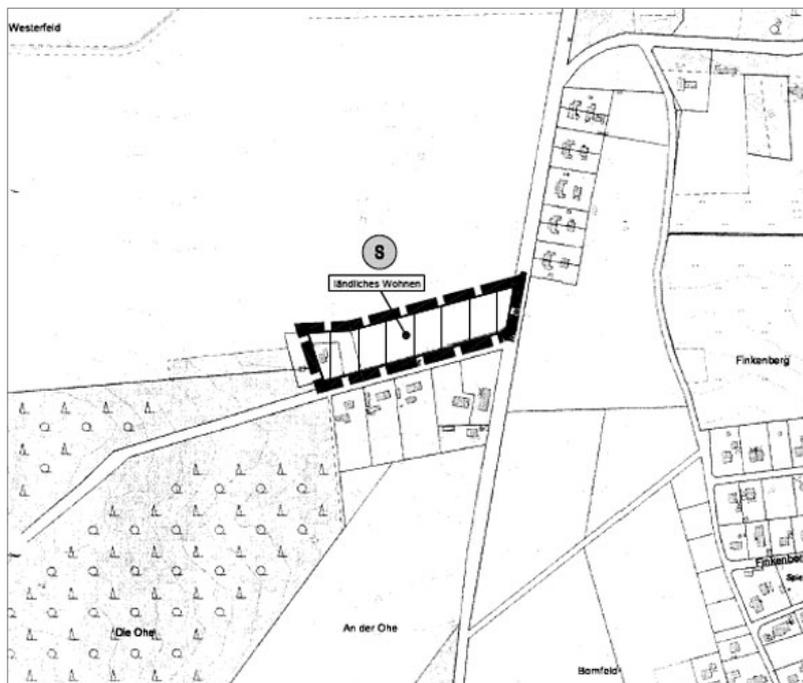
Grit Richter
Bürgermeisterin

S.

Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. September 2012 die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Rehlingen gem. § 6 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarz-gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Auszug aus der Amtlichen Karte - AK 5, M. 1:5.000, © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Mit Verfügung vom 10. Mai 2013 (Aktenzeichen: 60 – R13200029 / 3) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Rehlingen erteilt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Rehlingen einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht aus. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Rehlingen gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

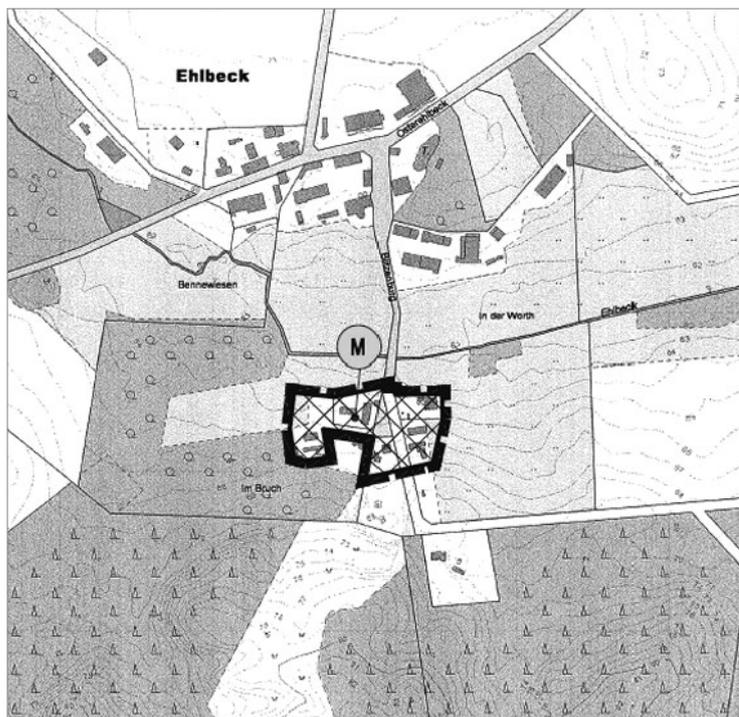
Amelinghausen, den 12. Juni 2013

In Vertretung
gez. Göbel

Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. September 2012 die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Rehlingen OT Ehlbeck gem. § 6 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarz-gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK 5) Maßstab: 1: 5000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Lüneburg

Mit Verfügung vom 10. Juni 2013 (Aktenzeichen: 60 – R13200031 / 4) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Rehlingen OT Ehlbeck erteilt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Rehlingen OT Ehlbeck einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht aus. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Rehlingen OT Ehlbeck gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

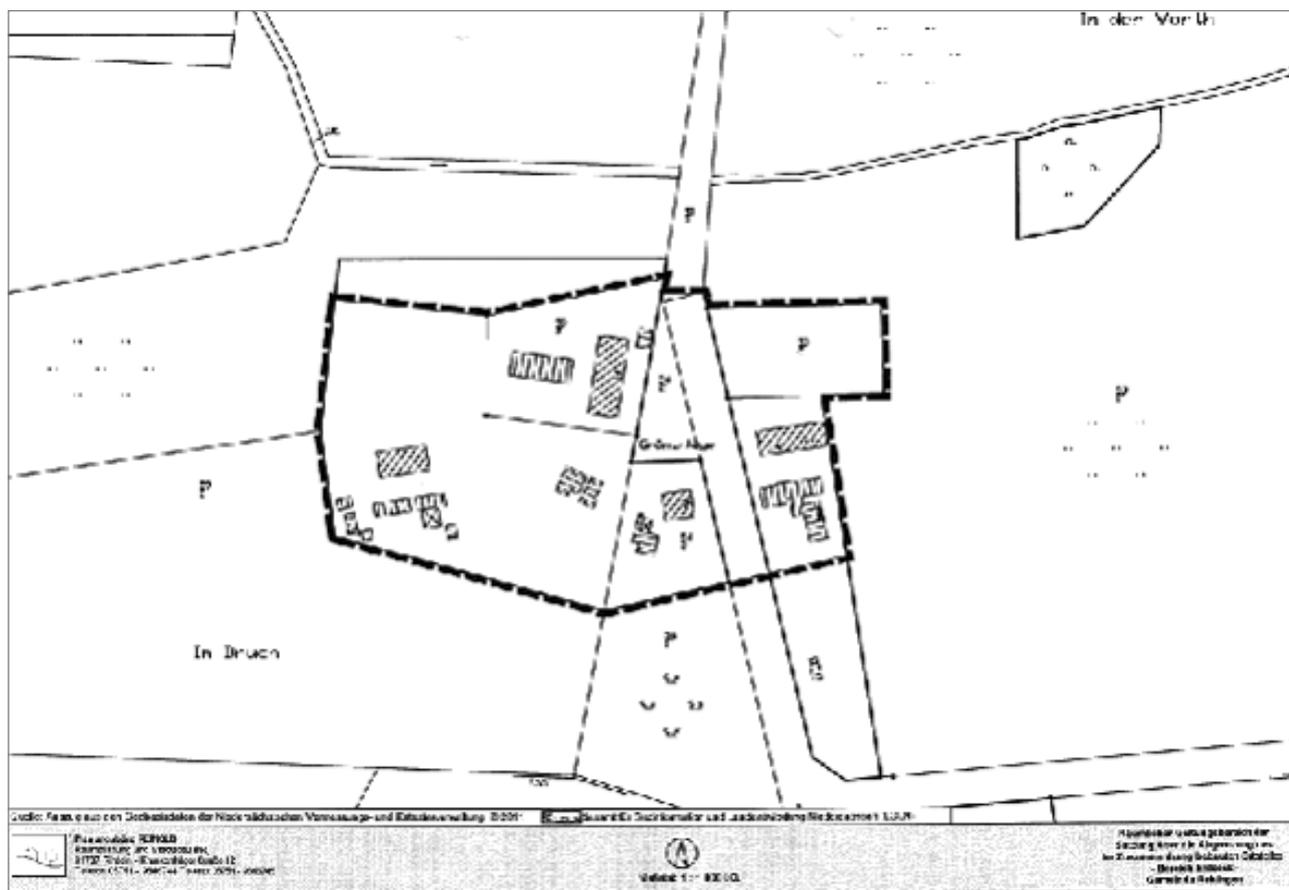
Amelinghausen, den 17. Juni 2013

In Vertretung
gez. Göbel

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Rehlingen

Der Rat der Gemeinde Rehlingen hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2012 die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Ehlbeck-, einschl. örtlicher Bauvorschriften und die Begründung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB und die Begründung hierzu gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarz-gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Ehlbeck- gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB sowie die Begründung kann bei der Gemeinde Rehlingen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles –Bereich Amelinghausen- gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

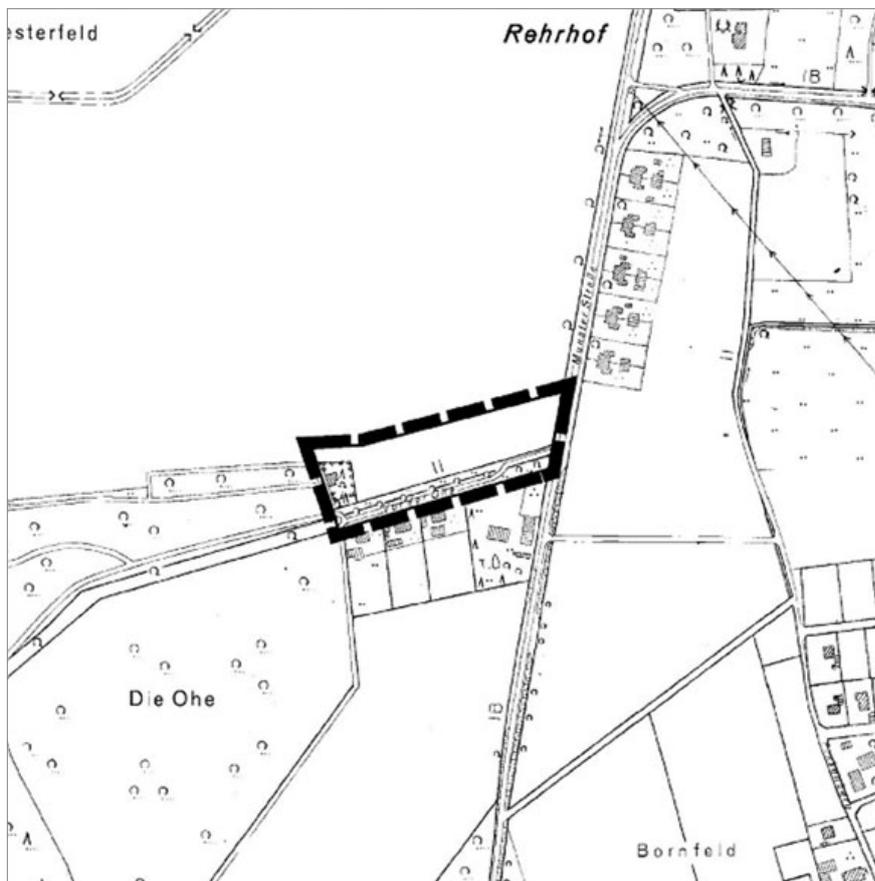
Rehlingen, 17. Juni 2013

gez. Mühlhausen
-Bürgermeister-

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Rehlingen

Der Rat der Gemeinde Rehlingen hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2013 den Bebauungsplan Nr. 6 „Vor der Ohe“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und die Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung hierzu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarzgestrichelte Linie gekennzeichnet.



Kartengrundlage: Auszug aus der Deutschen Grundkarte (DGK 5) M 1:5.000, © 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Vor der Ohe“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften sowie die Begründung einschl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeinde Rehlingen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Vor der Ohe“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Rehlingen, 12. Juni 2013

gez. Mühlhausen
-Bürgermeister-

Gemeinnützigkeitssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für den Betrieb gewerblicher Art „Freibad Dahlenburg“

Auf Grund der §§ 10 und 58 des NKomVG und der §§ 51 ff. der Abgabenordnung beschließt der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg diese Satzung.

§ 1

Zweck des Betriebes gewerblicher Art

Die Samtgemeinde Dahlenburg verfolgt mit dem Betrieb des Freibades Dahlenburg die Förderung des Sports.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Durch die Unterhaltung und den Betrieb des Freibades zu diesem Zweck hat die Samtgemeinde als Körperschaft einen Steuervergünstigungsanspruch, da die Förderung des Sports als gemeinnütziger Zweck im Sinne des § 52 der Abgabenordnung gilt.

Die Betriebsmittel dürfen nur für diesen Satzungszweck verwendet werden und die Bediensteten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes.

Die Samtgemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes oder bei Wegfall des Zweckes den Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

Ein bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes oder bei Wegfall des Zweckes vorhandenes Vermögen wird ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

§ 3

In Kraft treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Dahlenburg, 29.05.2013

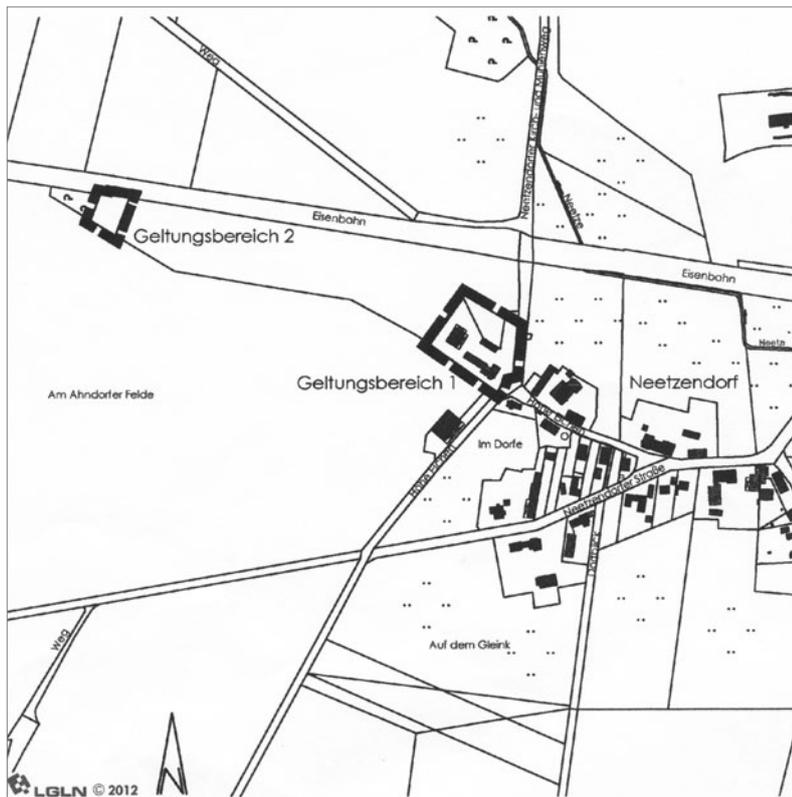
Samtgemeindebürgermeister,
in Vertretung
Kerstin Roloff

Hinweisbekanntmachung

Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Neetendorf Nordwest"

Der Rat der Gemeinde Boitze hat in der Sitzung am 29.05.2013 die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Neetendorf Nordwest" und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1 : 5000 durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Neetzendorf Nordwest" einschließlich der Begründung liegt

- a) im Bauamt (Zimmer 6) der Samtgemeinde Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg, während der Sprechzeiten (Mo. bis Fr. 08.00 - 12.00 und Do. 14.00 bis 18.00 Uhr)
- b) in der Gemeinde Boitze, Seedorfer Straße 6, 21368 Boitze-Seedorf nach tel. Vereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auch wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Boitze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung "Neetzendorf Nordwest" der Gemeinde Boitze in Kraft.

Boitze, den 12.06.2013

Staacke
Bürgermeister

S.

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten des Flecken Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 05.06.2013 folgende Satzung vom 31.10.2001 einschließlich der Änderungen vom 19.12.2001, 02.03.2001 und 10.12.2007 erneut zu beschließen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

1. Der Kindergarten des Flecken Dahlenburg dient der Betreuung von Kindern, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, aus den Gemeinden Dahlenburg, Boitze und Dahlem. Kinder aus anderen Gemeinden können, soweit Plätze vorhanden sind, aufgenommen werden. Dabei haben Kinder aus dem Samtgemeindegebiet Dahlenburg Vorrang.
2. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet im Regelfall die Leitung des Kindergartens. Über die vorzugsweise Aufnahme eines Kindes aus sozialen Gründen entscheidet im Zweifelsfall der Flecken Dahlenburg.
3. Die Kindergartenleitung nimmt die An- und Abmeldungen auf einem Vordruck entgegen.
4. Abmeldungen sind mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.01., 30.04., 31.07., 31.10. eines jeden Jahres möglich.

§ 2

Ausschluss vom Besuch, Kündigung

1. Es können vom Besuch ausgeschlossen werden Kinder, die
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) wegen körperlicher oder geistiger Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - d) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
2. Es sind auszuschließen:
 - a) Kinder mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit. Die Leitung des Kindergartens kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindergartenleitung sofort zu unterrichten.
 - b) Kinder, die mit Ungeziefer behaftet sind.
 - c) Kinder von Eltern/Sorgeberechtigten, die mehr als zwei Monate keine Kindergartengebühr gezahlt haben.
3. Die Eltern/Sorgeberechtigten können den Kindergartenplatz zum Ende des nächsten Monats außerordentlich kündigen
 - a) bei Abmeldung des alleinigen Wohnsitzes oder des Hauptwohnsitzes des Kindes in der Samtgemeinde Dahlenburg
 - b) bei Erhöhung der Kindergartengebühr um mehr als eine Stufe der Gebührenstaffel.

§ 3

Betreuungszeiten

1. Die Regelbetreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 - a) vormittags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 - b) nachmittags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - c) ganztags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

2. Für Einzelintegrationsfälle ist die Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
3. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten:
 - a) Frühdienst von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
 - b) Mittagsdienst von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
 Dieses Angebot gilt nur, wenn mindestens fünf Kinder für den jeweiligen Frühdienst oder Mittagsdienst angemeldet werden.
4. Der Kindergarten bleibt am Sonnabend, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, drei Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien (Betriebsferien), in der Osterwoche, Dienstag nach Ostern sowie an einem Studientag im Jahr geschlossen.

§ 4

Gebührentarif, Gebührenstaffel

1. Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben.
Die Gebühr beträgt

für einen Halbtagsplatz vormittags	158,00 Euro
für einen Halbtagsplatz nachmittags	140,00 Euro
für einen Ganztagsplatz	264,00 Euro
2. Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag; er ist beim Flecken Dahlenburg zu stellen. Die festgesetzte Gebühr wird ab Antragsmonat erhoben und gilt für das gesamte Kindergartenjahr (grundsätzlich vom 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres), soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung nach § 8 erforderlich wird.

Gebührenstaffel

Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen Betrag in Euro	Halbtagsplatz vormittags Betrag in Euro	Halbtagsplatz nachmittags Betrag in Euro	Ganztagsplatz Betrag in Euro
bis 12.799	0,00	0,00	-
12.800 bis 20.000	79,00	70,00	132,00
mehr als 20.000	105,00	93,00	176,00
mehr als 30.000	132,00	117,00	220,00
mehr als 40.000	158,00	140,00	264,00

3. Die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel gilt nur für Eltern/Sorgeberechtigte und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Dahlenburg haben. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn für eines der betreuten Kinder Beitragsfreiheit (z.B. letztes Kindergartenjahr) besteht.
4. Für die Randzeitenbetreuung gem. § 3 Absatz 3 wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 15,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 5

Zahlungsweise

1. Die Kindergartengebühr ist bis zum Fünften eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt, sowie in den Betriebsferien während der Sommerschulferien.
4. Die vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:
 - Die Summe aller positiven Bruttoeinkommen der Eltern/Sorgeberechtigten
 - abzüglich der Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages,
 - abzüglich der Kinderfreibeträge, sofern diese bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens tatsächlich gewährt wurden und dies durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachgewiesen wird,
 - ergibt das anzurechnende Einkommen zur Anwendung der in § 4 Absatz 2 aufgeführten Gebührenstaffel.
2. Verluste aus anderen Einkunftsarten sind nicht abzugsfähig.
3. Zum anzurechnenden Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z. B. die pauschal versteuerten Arbeitsverträge), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Eltern/Sorgeberechtigten und das Kind.
4. Das Kindergeld zählt nicht zum anzurechnenden Einkommen.
5. Leben die Eltern des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft, so sind beide Einkommen anzurechnen.

6. Wird ein Bescheid über Rundfunkgebührenbefreiung vorgelegt, die aufgrund des Einkommens der Eltern/Sorgeberechtigten gewährt wurde, ist die Hälfte der Gebühr nach § 4 Absatz 2 zu zahlen, in der die Betroffenen ohne Berücksichtigung des Befreiungsbescheides eingestuft worden wären.
7. Die Kindergartengebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (besonderer Antrag erforderlich). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.
8. Die Ermäßigungen werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Jahr ausgesprochen.

§ 7

Maßgebliches Einkommen für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel

1. Grundlage für die Berechnung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel ist das aktuelle Bruttoeinkommen.
2. Als Nachweise sind Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheide des vorletzten bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen, wenn sich das Einkommen seit dem nicht verändert hat.
Hat sich das Einkommen verändert, so sind außerdem aktuelle Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers bzw. des Steuerberaters vorzulegen.
Bei Selbständigen kann das anzurechnende Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres ermittelt werden.
Das Einkommen kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden.
3. Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse und Neufestsetzung der Gebühr bleibt dem Flecken Dahlenburg ausdrücklich vorbehalten.
4. Unrichtige Angaben über das anzurechnende Einkommen berechtigen den Flecken Dahlenburg zur fristlosen Kündigung des Kindergartenplatzes.

§ 8

Änderung der Einkommens- und Familienverhältnisse

1. Verringert sich das bei der Berechnung nach § 6 zugrunde gelegte Einkommen, so können die Eltern/Sorgeberechtigten die Einstufung in die für Sie maßgebliche Einkommensstaffel beantragen.
2. Erhöht sich das anzurechnende Einkommen ist dies dem Flecken Dahlenburg umgehend mitzuteilen.

§ 9

Elternvertretung und Beirat

1. Die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat.
2. Der Beirat des Kindergartens setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Als Vertreter der Eltern/Sorgeberechtigten die fünf Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprecher.
 - b) Als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals die Leiterin des Kindergartens und deren Stellvertreterin sowie die fünf Gruppenleiterinnen, soweit sie nicht Leiterin bzw. stellvertretende Leiterin des Kindergartens sind.
 - c) Als Vertreter des Trägers der Gemeindedirektor, sein Vertreter oder ein vom Gemeindedirektor beauftragter Bediensteter der Verwaltung, sowie ein Vertreter der Gemeinde Boitze, ein Vertreter der Gemeinde Dahlem und zwei Vertreter des Rates des Flecken Dahlenburg.
3. Die bzw. der Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.
4. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

§ 10

Allgemeines

1. Frühstücksbrot, sowie ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien, sind mitzubringen. Milch u. ä. wird vom Kindergarten geliefert.
2. Eigene Spielsachen sollen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Für den Verlust haftet der Kindergarten nicht.
3. Überbekleidung, Brotdosen u. ä. sollen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

§ 11

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Dahlenburg, den 05.06.2013

Chudzinski
Bürgermeister

Satzung über die Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 05.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Hiermit wird die am 15.01.2013 vom Rat des Flecken Dahlenburg beschlossene und am 28.02.2013 im Amtsblatt des Landkreis Lüneburg veröffentlichte Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, den 05.06.2013

Chudzinski
Bürgermeister

Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Tosterglope

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 07.05.2013 folgende Änderung der Hundesteuersatzung vom 3.04.2012 beschlossen:

Artikel I

Der § 3 Steuersätze erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) für den 1. Hund 40,00 €
 - b) für den 2. Hund 70,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 130,00 €
 - d) für jeden gefährlichen Hund 600,00 €
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, für die die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

Der § 10 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Tosterglope, den 07.05.2013

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

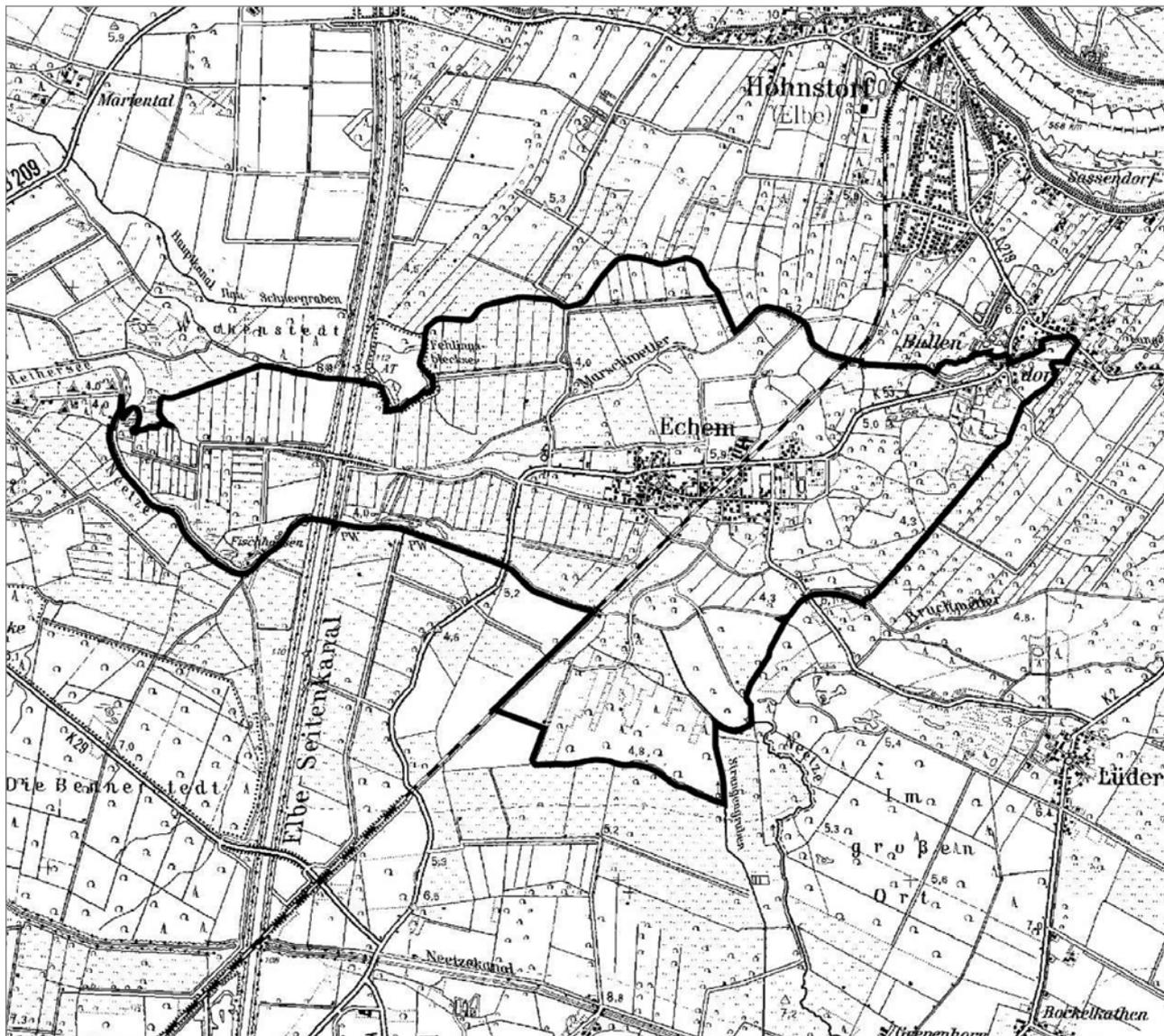
S.

Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2013 die 33. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Echem, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, beschlossen.

Mit Verfügung vom 21.05.2013 (Aktenzeichen 60 - R13900061 / 3) hat der Landkreis Lüneburg die 33. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 33. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 1999 .
Geltungsbereich Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000

Die 33. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt im Zimmer 2.03 (Bauverwaltung) im Haus der Samtgemeinde Scharnebeck, Markt-
platz 1, 21379 Scharnebeck während der allgemeinen Sprechzeiten (montags – mittwochs 08.00-12.00 Uhr und 14.00–
15.30 Uhr, donnerstags 08.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, freitags 08.00-12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung die Frist für
die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt
geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis
des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samt-
gemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 33. Ände-
rung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Echem, gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Scharnebeck, den 30.05.2013

gez. Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Brietlingen

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 22.05.2013 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Brietlingen beschlossen:

Vorbemerkung

- Die Gemeinde Brietlingen ist als Trägerin für die Kindertagesstätten „Storchenland“ in Brietlingen, Schulstraße 2, sowie „Moorburg“ in Brietlingen, Am Gemeindehaus 3, verantwortlich.
- Die Aufsicht über den Betrieb der Kindertagesstätten übt die Gemeinde Brietlingen aus.
- Zur Beratung wird für jede gemeindliche Kindertagesstätte ein Elternbeirat gewählt. Jede Gruppe hat die Möglichkeit, eine Sorgeberechtigte oder einen Sorgeberechtigten hierfür auf einer Elternversammlung zu wählen. Die Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter wählen je Einrichtung eine Sorgeberechtigte oder einen Sorgeberechtigten mit beratender Stimme in den zuständigen Fachausschuss der Gemeinde Brietlingen (Ausschuss für Jugend-, Sport-, Sozial- und Kindergartenangelegenheiten), in dem es um Themen der gemeindlichen Kindertagesstätten geht.

§ 1

Aufgabe und Zweck

1. Aus öffentlichem Interesse unterhält die Gemeinde Brietlingen zwei Kindertagesstätten. Die Kindertagesstätten dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder und sollen u.a. dazu beitragen, ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.
2. Von beiden Kindertagesstättenkollegien liegen erarbeitete Konzepte vor, die die Grundsätze der pädagogischen Arbeit erläutern. Diese werden allen Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme in den Kindertagesstätten

1. Die Kindertagesstätten stehen im Rahmen ihrer Aufnahmefähigkeit vorrangig allen Kindern offen, die in der Gemeinde Brietlingen wohnen.
2. Aufgenommen werden:
 - 2.1 in der Krippe der Kindertagesstätte in Brietlingen/Moorburg Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis Vollendung des 3. Lebensjahres. In Ausnahmefällen können auch Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen werden.
 - 2.2 in den Gruppen der Kindertagesstätten „Storchenland“ und „Moorburg“ Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.

Soweit Betreuungsplätze frei sind, können Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 6 Monaten aufgenommen werden (mit Beschränkung auf maximal 2 Kinder je Betreuungsgruppe).
3. Die Anmeldung und Aufnahme in einer gemeindlichen Kindertagesstätte muss mindestens 3 Monate vor der Aufnahme verbindlich unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks in einem der gemeindlichen Kindertagesstätten erfolgen.
4. Stehen in einer gemeindlichen Kindertagesstätte nicht genügend Plätze zur Verfügung, werden diese nach folgenden Kriterien vergeben:
 - 4.1 Aufnahme in einer gemeindlichen Kindertagesstätte mit dort zeitgleich betreutem Geschwisterkind,
 - 4.2 Losentscheid,
 - 4.3 Einzelentscheidung bei Härtefall gem. nachstehender Richtlinien unter Berücksichtigung der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 27.11.1996, der zufolge die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt und abgewogen werden:
 - 4.3.1 Die Reihenfolge bei der Vergabe von Vormittagsplätzen erfolgt aus nachstehendem Punkteschlüssel:

Soziale Kriterien

- Kinder, die von einem Elternteil erzogen werden, der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen wird	14 Punkte
- Vorschulkind, das zum nächsten Termin schulpflichtig wird	7 Punkte
- Eltern oder Lebenspartner, die beide berufstätig sind	6 Punkte
- Geschwister in der Grundschule oder vormittags in Kindertagesstätten	5 Punkte

Die Plätze werden nach der Gesamtpunktzahl des Kindes vergeben.
 - 4.3.2 Sofortige Aufnahme eines Kindes (Härtefall) bei Dringlichkeit aus pädagogischen und sozialen Gründen (z.B. Einweisung durch das Jugendamt, schwere Krankheit oder Tod eines Sorgeberechtigten, Trennung/Scheidung der Eltern).

Die Entscheidung über Härtefälle wird von der Verwaltung der Gemeinde in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung und der Elternvertretung getroffen.
5. Das Kind muss frei von ansteckenden Krankheiten sein.

6. Akut erkrankte Kinder müssen grundsätzlich zu Hause bleiben. Nach Genesung von akuten Erkrankungen der Kinder müssen die Erziehungsberechtigten die Verabreichung von Medikamenten selbst sicherstellen, da dies nicht in den Kindertagesstätten erfolgt.
7. Für einen Wechsel der Betreuungsart (z.B. Übergang von der Krippe in eine Kindertagesstätte, Wechsel von der Halbtags- in Ganztagsgruppe) ist eine neue Anmeldung erforderlich.

§ 3

Kündigung und Ausschluss

1. Kündigungen des Kindertagesstättenplatzes einschließlich Kinderkrippe sind schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. bzw. 31.10. eines jeden Jahres möglich.
2. Der Platz in der Kindertagesstätte einschließlich Kinderkrippe kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats schriftlich gekündigt werden:
 - 2.1 durch die Gemeinde Brietlingen
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung, beispielsweise wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind,

In diesen Fällen hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Brietlingen auf Antrag der Verwaltung und nach vorheriger Anhörung der Kindertagesstättenleitung über den Ausschluss eines Kindes zu entscheiden, wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - 2.2 durch die Sorgeberechtigten
 - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes,
 - bei schwerer Erkrankung des Kindes,

Im Fall der außerordentlichen Kündigung entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Kalendermonats.
3. Kinder sind vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen, wenn sie
 - an einer ansteckenden Krankheit leiden oder bei ihnen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit bzw. Ansteckungsgefahr. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Leitung der Kindertagesstätte ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
 - mit Ungeziefer behaftet sind. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag der Leitung der Kindertagesstätte der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Brietlingen.

§ 4

Einrichtung von Gruppen

1. Die Kinder werden in Halbtagsgruppen (Vormittagsgruppen) und Ganztagsgruppen betreut.
Bei hinreichendem Bedarf bemüht sich die Gemeinde Nachmittagsgruppen, 3/4-Gruppen und/oder Schnuppergruppen einzurichten.
2. Über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte.
Den Sorgeberechtigten steht hiergegen das Recht des Einspruchs zu, über den der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Brietlingen zu entscheiden hat.

§ 5

Betreuungs-, Öffnungszeiten und Zusatzdienste

1. Kindertagesstätte „Storchenland“, Brietlingen, Schulstraße 2
Die Betreuungszeiten der Kindergartengruppen in der vorgenannten Kindertagesstätte werden wie folgt festgelegt:

Vormittagsgruppen	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Nachmittagsgruppen	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Ganztagsgruppen	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
3/4-Gruppen (bei Bedarf)	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Schnuppergruppe 2 x/Woche (bei Bedarf)	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
2. Kindertagesstätte Moorburg, Brietlingen, Am Gemeindehaus 3
Die Betreuungszeiten der Krippengruppe und der Kindergartengruppen in der vorgenannten Kindertagesstätte werden wie folgt festgelegt:

Krippengruppe	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Vormittagsgruppen	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Nachmittagsgruppen (bei Bedarf)	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Ganztagsgruppen (bei Bedarf)	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
3/4-Gruppen (bei Bedarf)	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Schnuppergruppe 2 x/Woche (bei Bedarf)	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
3. Bei hinreichendem Bedarf können folgende Zusatzdienste eingerichtet werden:

Frühdienst für die Krippenkinder	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Frühdienst für die Krippenkinder	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst für die Krippenkinder	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Frühdienst für Kindergartenkinder	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Frühdienst für Kindergartenkinder	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Über-Mittag-Betreuung für Kindergartenkinder	12.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Über-Mittag-Betreuung für Kindergartenkinder	12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Spätdienst für Kindergartenkinder	16.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Spätdienst für Kindergartenkinder	16.30 Uhr bis 17.00 Uhr

4. Mittagstisch

Zur Betreuung in der Krippengruppe und in der Ganztagskindergartengruppe gehört verbindlich ein kostenpflichtiger Mittagstisch. Im Falle der Einrichtung von 3/4-Gruppen gilt dies ebenfalls.

Zu den Zusatzdiensten für Kinder aus der Vormittags- bzw. Nachmittagsbetreuung kann bei ausreichender Nachfrage ein kostenpflichtiger Mittagstisch eingerichtet werden.

5. Schließzeiten der Kindertagesstätten

Die gemeindlichen Kindertagesstätten bleiben geschlossen:

- an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen vom 23. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich 1. Januar des folgenden Jahres
- für die Dauer von drei Wochen während der Sommerferien an bis zu drei Studientagen pro Jahr

Außerhalb der festgelegten Betreuungszeiten übernehmen das Personal der Kindertagesstätten und die Gemeinde Brietlingen keine Verantwortung für die Betreuung der Kinder.

Um dem Wohl der Kinder und den Belangen der Sorgeberechtigten Rechnung zu tragen, sollen die Kindergarten-Gruppen der beiden gemeindlichen Kindertagesstätten zeitlich versetzt in den Sommerferien schließen. In dieser Zeit können bei Bedarf Kinder in der jeweils anderen Einrichtung mit betreut werden. Die Krippengruppe ist hiervon ausgenommen. Ggf. sollen die Leitungen der Kindertagesstätten gemeinsam mit den Elternvertretungen Betreuungsalternativen erarbeiten.

§ 6 Gebühren

1. Für die Betreuung der Kinder in den gemeindlichen Kindertagesstätten sind monatliche Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden durch Beschluss des Gemeinderates Brietlingen bestimmt. Die Gebühren werden alle 2 Jahre überprüft und ggf. angepasst.

Die Gebührensätze werden in der gesondert beigefügten Anlage 1 festgelegt, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist.

2. Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung einer Gebühr/eines Entgeltes gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII- KHJG befreit:

Eltern/Sorgeberechtigte, die nach SGB II und SGB XII Empfänger bzw. Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind.

Den Sorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII –KHJG bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.

3. Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
4. Die Gebühren werden so lange erhoben bis das Kind bei der Gemeinde Brietlingen ordnungsgemäß vom Kindertagesstättenbesuch abgemeldet worden ist. Bleibt das Kind der Kindertagesstätte fern, sind die Gebühren in voller Höhe zu zahlen.
5. Bei Krankheit eines Kindes von länger als einem Monat wird auf Antrag mit beigefügtem ärztlichen Attest des/der Sorgeberechtigten durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Brietlingen über eine Gebührenermäßigung entschieden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Brietlingen vom 19. März 2002 nebst Abänderungen vom 5. Dezember 2007 bzw. 17. Juni 2010 aufgehoben.

Brietlingen, den 22. Mai 2013

Die Bürgermeisterin
Jutta Bauer

Anlage 1

zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Brietlingen vom 22. Mai 2013

1. Die vom Rat der Gemeinde Brietlingen beschlossene Benutzungs- und Gebührensatzung setzt mit Bezug auf § 6 mit Wirkung ab 01. August 2013 die Benutzungsgebühren je Kind und Monat wie folgt fest:

Von der Höhe des von dem/den Sorgeberechtigten/ Zahlungsverpflichteten erzielten gebührenpflichtigen monatlichen Familieneinkommens (siehe Ziff. 3.b) bei einer einheitlichen Bemessungsgrenze von 4.100,- € monatlich für den Höchstbetrag:

- a) 5,85 % für die Betreuung in einer Halbtagsgruppe von 8.00 – 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 17.00 Uhr; maximal 240,00 €
- b) 9,3 % für die Betreuung in einer Ganztagsgruppe von 08.00 – 16.00 Uhr; maximal 380,00 €

- c) 11 % für die Betreuung in der Kinderkrippe von 08.00 – 16.00 Uhr, maximal 450,00 €
 - d) Im Früh-, Spät- bzw. Mittagsdienst für die Betreuung je 30 Minuten 20,00 €
 - e) Für die Zehnerkarte je 30 Minuten 5,00 €
 - f) 7,6 % für die Betreuung in einer 3/4-Gruppe in einer Kindergartengruppe von 08.00 – 14.00 Uhr, maximal 312,00 €
 - g) 2,3 % für die Betreuung in der Schnuppergruppe, 2 x wöchentlich von 14.00 bis 17.00 Uhr, maximal 95,00 €
 - h) Mittagessen des Kindes/ der Kinder ist für die Sorgeberechtigten kostenpflichtig.
 - i) Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
2. a) Für gleichzeitig in den Kindertagesstätten betreute Geschwister ermäßigt sich die monatliche Gebühr wie folgt: Für das jeweils jüngste Kind ist die volle Gebühr gemäß der aktuellen Benutzungs- und Gebührensatzung zu entrichten. Für das nächstältere Kind reduziert sich der danach fällige Betrag um 50 %, für das nächstältere Kind gemäß entsprechender Berechnung um 75 %.
- Diese Regelung findet auch für Kinder in nichtgemeindlichen Krippen oder Kindertagesstätten Anwendung. Seitens der Sorgeberechtigten sind Bescheinigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie dort Beiträge leisten und keine Vergünstigungen erhalten können. Die Ermäßigung der Gebühren in der Gemeinde Brietlingen erfolgt nachrangig.
- b) Die Ermäßigung entfällt, wenn sich ein Geschwisterkind gem. Gesetz im letzten Kindertagesstättenjahr befindet und von der Zahlung der Kindertagesstättengebühr befreit ist. Entsprechende Gebühren für sogenannte „Kann-Kinder“ werden im Falle deren Einschulung erstattet.
 - c) Kinder, die zusätzliche Betreuung beanspruchen, müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung angemeldet werden.
 - d) Wer öfter als zweimal monatlich die zusätzliche Betreuung unberechtigt in Anspruch nimmt, wird für den gesamten Monat gebührenpflichtig.
3. a) Die Höhe der zu zahlenden Benutzungsgebühr richtet sich nach der Höhe des von den/dem Sorgeberechtigten erzielten maßgeblichen Familieneinkommens.
- Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im Haushalt lebenden Elternteile.
- Wird das Einkommen nicht angegeben, ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.
- b) Das gebührenpflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:
Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten i.S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Außerdem sind auch sämtliche steuerfreie Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Elterngeld und Unterhaltsleistungen in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen.
Von dem ermittelten Einkommen sind abzuziehen:
 - Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis
 - Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG, soweit er tatsächlich gewährt wird, in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem bereits berücksichtigten Kindergeld und dem tatsächlich gewährten Kinderfreibetrag für die derzeit im Haushalt der/des Sorgeberechtigten lebenden bzw. von ihnen/ihm zu unterhaltenen KinderDie Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens, geteilt durch 12, ergibt das maßgebliche monatliche Familieneinkommen.
 - c) Maßgeblich für die Berechnung des Familieneinkommens ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres. Die Gebühr ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden bzw. zu unterhaltenden Kinder verändert.
 - d) Die Einkünfte sind durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen. Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch Bescheinigungen des Arbeitgebers zu belegen.
Im Falle des Bezugs von Lohnersatzleistungen sind die entsprechenden Leistungsnachweise vorzulegen.
4. Die Gebühren sind zum 15. eines jeden Monats auf das Konto 11000900 bei der Sparkasse Lüneburg (BLZ 24050110) Kontoinhaber: Samtgemeinde Scharnebeck, (BIC NOLADE21LGB / IBAN DE36240501100011000999) mit dem Zusatz „Kindertagesstättengebühr für die Gemeinde Brietlingen, Schulstr. 2“ bzw. Kindertagesstättengebühr für die Gemeinde Brietlingen, Am Gemeindehaus 3“ zu zahlen.
5. Säumige Zahler werden einmal schriftlich gemahnt:
Geht die fällige Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats nach schriftlicher Mahnung nicht ein, so wird der rückständige Betrag auf Kosten des Zahlungspflichtigen eingezogen.
6. Die vorstehende Regelung ist vom Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 22. Mai 2013 mit Wirkung ab 01. August 2013 beschlossen.
- Die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung in der Fassung vom 19. März 2002 mit Ergänzungen vom 05. Dezember 2007 bzw. 17. Juni 2010 tritt außer Kraft.

Brietlingen, 22. Mai 2013

Die Bürgermeisterin
Jutta Bauer

Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersburg

Der Rat der Gemeinde Lüdersburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Buschbaum“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann im **Gemeindebüro Lüdersburg** (bei der allgemeinen Vertreterin Sonja Strasser-Hildebrandt, Lüdersburger Str. 6a, 21379 Lüdersburg) während der üblichen Sprechzeiten **montags von 18.30 bis 20.00 Uhr** sowie außerhalb dieser Sprechzeit und während der Ferienzeit nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 04139/696593) von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Buschbaum“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1:2.000, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

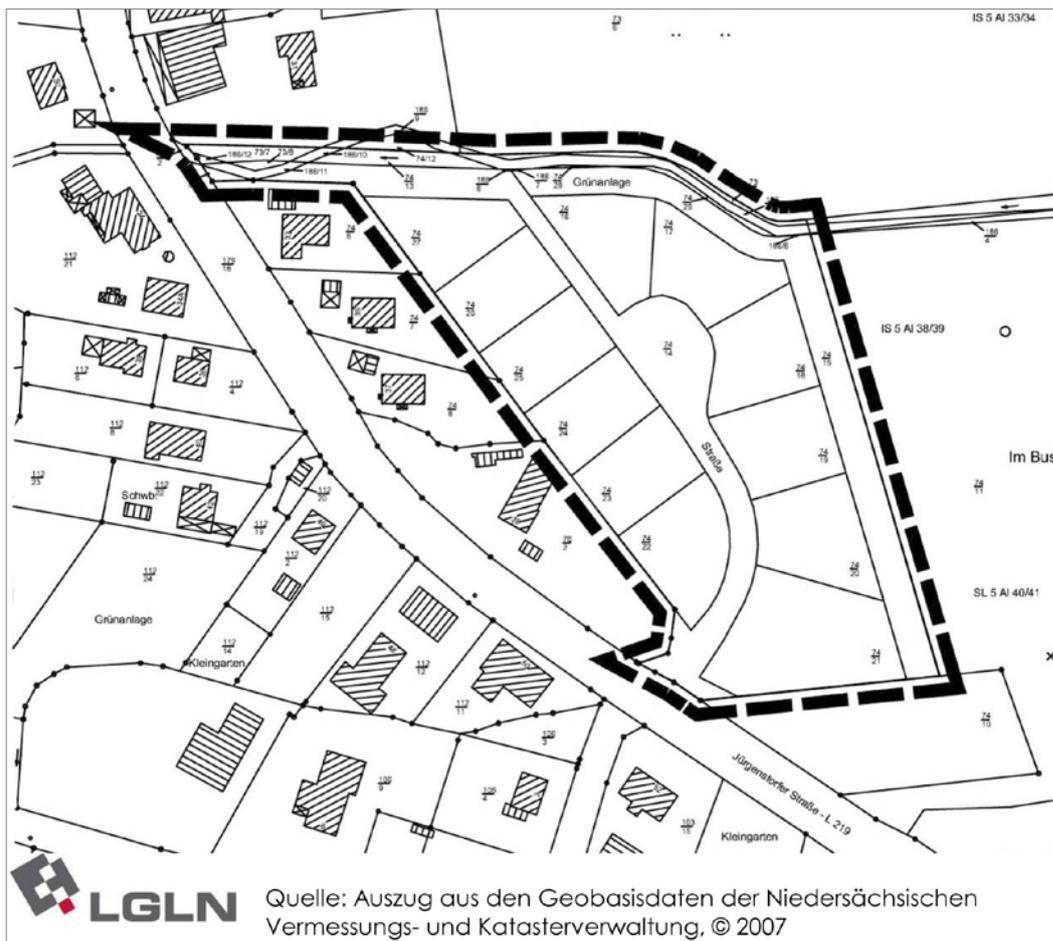
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Buschbaum“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Buschbaum“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Maßstab 1 : 2.000

— — — — — Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 „Im Buschbaum“ mit ÖBV

Lüdersburg, den 22.05.2013

gez. Bockelmann
Bürgermeister

